

II-5143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 26061J

1992-03-11

A n f r a g e

der Abg. Probst, Haller, Motter, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend Schutz vor Organentnahmen

Zeitungsmeldungen ist zu entnehmen, daß sich ausländische Österreichbesucher zunehmend über den Umstand beschweren, sich im Falle eines in Österreich erlittenen tödlichen Unfalls nicht ausreichend vor Organentnahmen schützen zu können. Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten, wo die Organentnahme von der Zustimmung des präsumtiven Spenders bzw. seiner Angehörigen abhängt, muß die Organentnahme in Österreich nur dann unterbleiben, wenn der Entnehmer vorher erwiesenermaßen von der Weigerung des Spenders in Kenntnis gesetzt wurde. Dem Erstunterzeichner ist ein Präzedenzfall bekannt, wonach ein deutscher Staatsbürger den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz brieflich ersucht, in Österreich keiner Organentnahme unterzogen zu werden. Diese Meldung wurde im Amtsweg über die Landesregierungen an alle Krankenanstalten weitergeleitet. Ob dies angesichts der wachsenden Verweigerermenge einerseits und der nicht immer funktionierenden Dokumentationssysteme in Krankenanstalten andererseits ein tauglicher Weg ist, sei dahingestellt.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie viele Personen haben seit 1.1.1991 gegenüber Ihrem Ressort Willensbekundungen abgegeben, wonach sie für Organspenden nicht zur Verfügung stehen ?
2. Welche Veranlassungen trifft Ihr Ressort in solchen Fällen ?
3. Halten Sie den oben erwähnten Amtsweg, wonach Ihr Ressort die Landesregierungen und diese die Krankenanstalten von der Organverweigerung verständigen, für einen tauglichen Weg, um die einzelnen Verweigerer tatsächlich vor einer Organentnahme zu schützen ?

4. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn es trotzdem zur Organentnahme bei einem Verweigerer kommt?
5. Wurde in Ihrem Ressort bereits eine verlässlichere Methode zur Dokumentation der Verweigerer und Information der potentiellen Organentnahmestellen erarbeitet?
Wenn ja: Welche?
Wenn nein: Warum nicht?
6. Falls Sie keine andere verlässliche Methode gefunden haben, halten Sie die Hilfestellung zur Dokumentation der Verweigerer durch die Tag und Nacht erreichbare österreichische Vergiftungszentrale für einen ausreichenden Weg?
7. Besteht die Absicht zur Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes, der eine Anpassung an die Rechtslage in anderen europäischen Staaten vorsieht?